

Sonder-Klienteninfo

Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – Investitionsprämienengesetz – Verlustrücktrag

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Am 24. Juli 2020 wurde das Konjunkturstärkungsgesetz (KonStG 2020) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Das KonStG 2020 soll die Menschen entlasten und den Standort stärken. Schwerpunkte dieses Gesetzes sind **Entlastungsmaßnahmen für Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdiener** sowie ein **Investitions- und Entlastungspaket für Unternehmen**.

Demnach soll der Eingangssteuersatz der Einkommensteuer rückwirkend ab 1.1.2020 auf 20% gesenkt werden, um Menschen und Familien mit niedrigen Einkommen schnell und unkompliziert zu unterstützen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Lohn- und Einkommensteuer zahlen, sollen mit einer Erhöhung der Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge entlastet werden. Für Unternehmen sollen unter anderem ein **Verlustrücktrag** und eine **degressive Absetzung für Abnutzung** eingeführt sowie Abgabenstundungen und Zahlungserleichterungen verlängert werden. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft werden ebenfalls Entlastungsmaßnahmen wie beispielsweise die Einführung einer Drei-Jahres-Verteilung für Gewinne oder die Erhöhung der Grenze der Buchführungspflicht gesetzt. Weiters soll im Sinne einer modernen und digitalen Zukunft, die Möglichkeit von elektronisch durchgeführten Verhandlungen (bei verwaltungsrechtlichen Finanzstrafverfahren) geschaffen werden. Schließlich soll die Flugabgabe bei Kurz- und Mittelstrecken erhöht werden.

In dieser Information möchten wir Ihnen die neuen Investitionsanreize vorstellen.

Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA)

Die degressive AfA wird als **zusätzliche (alternative) Möglichkeit** neben der bestehenden linearen AfA eingeführt. Die degressive Abschreibung hat zu einem **unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30 % vom jeweiligen (Rest-)Buchwert** zu erfolgen. Die degressive AfA kann **für Wirtschaftsgüter** in Anspruch genommen werden, die **nach dem 30.06.2020 angeschafft oder hergestellt** werden.

Beispiel: Eine Maschine wird im Jänner 2021 um 100 angeschafft, in Betrieb genommen und eine degressive Abschreibung pro Jahr iHv 30% gewählt. Daraus ergeben sich folgende Abschreibungen:

- Im 1. Jahr (30% von 100 =) AfA 30, Restbuchwert: 70
- Im 2. Jahr (30% von 70 =) AfA 21, Restbuchwert: 49 usw.

Der **Prozentsatz** ist **frei wählbar**. Ebenso wie bei einer linearen AfA ist auch für die degressive AfA die **Halbjahresabschreibung** zu beachten. Die **Wahl**, ob **degressiv oder linear** abgeschrieben wird, muss im **Wirtschaftsjahr**, in dem die **AfA erstmalig zu berücksichtigen** ist, getroffen werden. In Folgejahren ist (jeweils mit Beginn des Wirtschaftsjahres) ein **Wechsel von einer degressiven zu einer linearen AfA** möglich, jedoch nicht umgekehrt. Bei einem späteren Wechsel zur linearen AfA ist die Höhe der jährlichen Abschreibung ausgehend vom Restbuchwert im Zeitpunkt des Überganges und der Restnutzungsdauer zu bemessen.

Beispiel – Fortsetzung: Im 2. Jahr soll der Wechsel auf die lineare Abschreibung erfolgen. Die Restnutzungsdauer beträgt 4 Jahre. Die Abschreibung beträgt dann ab dem 2. Jahr 25 % von 70 = AfA 17,5.

Die Entscheidung, ob degressiv oder linear abgeschrieben wird, kann **für jedes Wirtschaftsgut gesondert** erfolgen. Die neue degressive AfA kann sowohl bei den betrieblichen Einkunftsarten (**unabhängig von der Gewinnermittlungsart**) als auch im außerbetrieblichen Bereich angewendet werden.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Ministerialentwurf (EB) fand sich noch ein ausdrücklicher Hinweis auf das **Maßgeblichkeitsprinzip** für **§-5-Gewinnermittler**, das in den EB zur Regierungsvorlage nicht mehr enthalten ist. Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung (wie dies zB für Zwecke der §§ 12, 13 EStG usw vorgesehen ist) kann derzeit nicht eindeutig gesagt werden, ob die degressive AfA unabhängig von der in der Unternehmensbilanz gewählten Abschreibungsmethode für die steuerliche Gewinnermittlung in Anspruch genommen werden kann.

Folgende Wirtschaftsgüter sind **von der Anwendung der degressiven AfA ausgenommen**:

- unkörperliche Wirtschaftsgüter. Soweit sie **nicht den Bereich Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/ Life Science betreffen**
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Gebäude
- Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen, sowie **Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km**
- **Anlagen**, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die **fossile Energieträger** direkt nutzen.

Beschleunigte Absetzung für Abnutzung für Gebäude

Für **nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude** wird eine beschleunigte AfA eingeführt. Im Wirtschaftsjahr, in dem die AfA **erstmalig** zu berücksichtigen ist, beträgt die AfA höchstens das **Dreifache des jeweiligen AfA-Satzes** (7,5% bei betrieblichen Gebäuden und 4,5% bei Gebäuden im außerbetrieblichen Bereich bzw bei betrieblichen Gebäuden zur Vermietung an Dritte zu Wohnzwecken), **im zweiten Jahr** höchstens das **Zweifache (5% bzw 3%)**. Ab dem **dritten Jahr** gelten die üblichen **Prozentsätze von 2,5% bzw 1,5%**.

Die **Halbjahresabschreibung kommt nicht zur Anwendung**, dh, auch bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht im ersten Jahr die Abschreibung in Höhe bis zum Dreifachen des Prozentsatzes gem § 8 Abs 1 EStG vollumfänglich zu.

Investitionsprämie

Zusätzlich zum Konjunkturstärkungsgesetz wurde noch ein Investitionsprämien-gesetz beschlossen. Bei der Investitionsprämie handelt es sich um **einen nicht rückzahlbaren Zuschuss**.

Art der Förderung

- Steuerfreier, nicht rückzahlbarer Zuschuss

Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beläuft sich auf 7 % der förderungsfähigen Investitionen.
- Bei förderungsfähigen Investitionen im Bereich Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit erhöht sich der Zuschuss für diese Teile der Investitionen auf 14%.
- Der Zuschuss ist von der Einkommenssteuer/Körperschaftsteuer befreit.
- Untergrenze: EUR 5.000,- ohne USt. (Bei dieser Untergrenze handelt es sich um die Summe aller Investitionen pro Förderungsantrag, es können somit kleinere Investitionen z.B. auch Geringwertige Wirtschaftsgüter zu einem Antrag zusammengerechnet werden. Der Förderungsantrag muss sich zumindest auf einen zusammengerechneten Gesamtbetrag von EUR 5.000,- belaufen.)
- Obergrenze: EUR 50 Mio. ohne USt. (d.h. wenn die Investitionen größer sind, wird maximal ein Betrag von EUR 50 Mio. ohne USt. als Berechnungsgrundlage herangezogen).

Förderbare Kosten

- Materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen,
- die zwischen dem 01.09.2020 und 28.02.2021 bei der aws beantragt werden und spätestens bis zum 28.02.2022 umgesetzt werden.
- Es muss mit der Investition vor dem 01.03.2021 begonnen worden sein, wobei als wobei als Beginn die folgenden Maßnahmen gelten: Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen.

Was wird nicht gefördert?

- Klimaschädliche Investitionen

Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

„Direkte Nutzung“ bedeutet eine technische-funktionale Verbindung mit der Anlage. Nicht von der direkten Nutzung erfasst sind die Auswirkungen der Anlage auf Gesamtbauwerke.

Dazu zählen:

- a) Luftfahrzeuge, PKW, LKW und Schiffe, die dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen oder fossile Energieträger direkt nutzen.
 - Ausgenommen davon ist die Anschaffung von Plug-In Hybrid (PHEV) und Range Extender (REX, REEV) -fahrzeugen zur Personen- und Güterbeförderung (Klasse M1, Klasse N1), sofern deren vollelektrische Reichweite mehr als 40 km beträgt und deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) EUR 70.000 nicht überschreitet sowie die Anschaffung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Non Road Mobile Machinery ab Stufe V).
 - Ausgenommen sind Fahrzeuge, die in Anhang 1 - Investitionsmaßnahmen der „Ökologisierung im Rahmen der Richtlinien zum Investitionsprämienengesetzes 2020“ genannt sind.
 - b) Anlagen zur Gebäudekonditionierung und Warmwasserbereitung auf Basis fossiler Energieträger
 - c) Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme, sofern es sich nicht um Anlagen gemäß cb) handelt
 - cb) Ausgenommen ist die Investition in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird. Eine „substantielle Treibhausgasreduktion“ liegt vor, wenn: i) eine Prozessenergie-Einsparung von mehr als 10% oder ii) eine Treibhausgasreduktion von 25.000 t CO₂e pro Jahr im Regelbetrieb erzielt wird
- Investitionen, bei denen vor dem 01.08.2020 oder nach dem 28.02.2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden.

Im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen dem 01. August 2020 und dem 28. Februar 2021 erste Maßnahmen gesetzt werden. Erste Maßnahmen, die bis zum 28. Februar 2021 gesetzt werden müssen, sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Vor dem 01. August 2020 darf keine erste Maßnahme gesetzt werden. Planungsleistungen, Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den ersten Maßnahmen.

- Aktivierte Eigenleistungen
- Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert.
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten).
- Der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten).
- Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind.

- Unternehmensübernahmen und der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten.
- Finanzanlagen
- Umsatzsteuer (außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung).

Antragstellung

- **Antragstellung:** ab dem 01.09.2020 bis 28.02.2021
- **Abrechnung:** Bei positiver Förderungszusage ist binnen drei Monaten ab Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der Unternehmensinvestition eine Endabrechnung online via aws Fördermanager vorzulegen.
- **Auszahlung:** nach Vorlage der Abrechnung und durchgeführter Prüfung grundsätzlich als Einmalzahlung und unmittelbar

Verlustrücktrag

Für **nicht ausgleichsfähige negative betriebliche Einkünfte des Veranlagungszeitraumes 2020** bis maximal € 5 Mio wird die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag diese Verluste auf die Veranlagung 2019 und unter bestimmten Umständen auf die Veranlagung 2018 rückzutragen und mit den positiven Einkünften dieser Jahre zu verrechnen. Bei **abweichendem Wirtschaftsjahr** kann wahlweise der Verlust aus der Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021 rückübertragen werden; die Bestimmungen zu Regelwirtschaftsjahren sind sinngemäß anzuwenden. Eine Verordnung soll zusätzlich regeln, dass bereits vor Abschluss der Veranlagung des Jahres 2020 ein Verlustrücktrag durchgeführt wird, damit die Liquidität verlustträchtiger Unternehmen schneller gestärkt wird. Der Verlustrücktrag **geht** lt den Gesetzesmaterialien **dem Verlustvortrag vor**.

Der Verlustrücktrag soll in einer Verordnung näher geregelt werden. Diese ist gerade in Begutachtung.

Bitte nehmen Sie bei Fragen mit uns Kontakt auf.

Bleiben Sie weiterhin gesund!

Ihr Team von

Schachner & Partner